



Deutsches
Patent- und Markenamt

PATENTANWALTSPRÜFUNG 2014/III

Praktische Prüfungsaufgabe

Bestehend aus zwei Teilen; Bearbeitungszeit insgesamt: 5 Stunden

Teil A

A ist Inhaber der Marke „Sonnenkind“, angemeldet am 10. Februar 2012 für die Waren „Damenoberbekleidung“; die Eintragung erfolgte am 14. März 2012; veröffentlicht wurde die Eintragung am 13. April 2012.

Gegen die Eintragung der Marke hat B, Inhaberin der Marke „Liebeskind“, Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde am 12. Juli 2012 per Fax an das Deutsche Patent- und Markenamt übermittelt. Als Aktenzeichen in dem Fax wird dasjenige der Widerspruchsmarke angeführt, als Name hingegen ist „Sonnenkind“ angegeben. Dem Fax war eine Einzugsermächtigung für die Entrichtung der Widerspruchsgebühr beigelegt.

Die Widerspruchsmarke „Liebeskind“ wurde am 06. August 2008 angemeldet und am 08. Dezember 2008 für folgende Waren und Dienstleistungen eingetragen:

Klasse 03: Seifen; Parfümeriewaren, ätherische Öle;

Klasse 09: Brillen (Optik); Brillenetuis; Brillenfassungen, Brillengestelle;

Klasse 14: Juwelierwaren, Schmuckwaren; Uhren;

Klasse 25: Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen, Schuhwaren;

Klasse 35: Einzelhandelsdienstleistung in den Bereichen: Kosmetikwaren, Drogeriewaren, Uhren und Schmuckwaren, Schuhe, Bekleidung, Textilwaren, Optikerwaren.

Gegen die Widerspruchsmarke „Liebeskind“ war zunächst selbst ein Widerspruchsverfahren anhängig. Am 05. Juni 2013 teilte das Deutsche Patent- und Markenamt mit, dieses Verfahren sei inzwischen abgeschlossen; das Widerspruchsverfahren gegen die Marke „Sonnenkind“ werde daher fortgesetzt.

Im Widerspruchsverfahren hat die Inhaberin der Marke „Sonnenkind“ zunächst die Einrede der Nichtbenutzung erhoben, im Laufe des Widerspruchsverfahrens die Benutzung der Marke „Liebeskind“ dann jedoch anerkannt.

Mit Beschluss vom 02. Oktober 2013 wurde der Widerspruch aus der Marke „Liebeskind“ zurückgewiesen; zugestellt wurde der Beschluss am 10. Oktober 2013.

Am 06. November 2013 hat die Widersprechende Beschwerde eingelegt. In dem Beschwerdeschriftsatz wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegebühr in Höhe von € 200,00 am 06. November 2013 an die Bundeskasse Halle überwiesen worden sei, und es wird wiederum der Nichtbenutzungseinwand erhoben. Zugleich wird angekündigt, dass eine Begründung in einem gesonderten Schreiben folgen werde. Bis zum heutigen Tage ist eine Begründung beim Bundespatentgericht nicht eingegangen.

Aufgaben:

1. Wie ist zu entscheiden? Nehmen Sie zu allen aufgeworfenen Fragen gutachterlich Stellung.
- 2.. Wie lautet der Tenor des Beschlusses?
3. Wie ist die Sachlage, wenn der Widerspruch sich anstelle der deutschen Marke auf eine EU Marke stützt. Diese wurde am 06. August 2008 angemeldet. Gegen die EU Marke ist ein Widerspruchsverfahren anhängig. Am 05. Juni 2013 teilt das Deutsche Patent- und Markenamt mit, dass dieses Verfahren inzwischen abgeschlossen ist und die Marke eingetragen worden sei. Das Widerspruchsverfahren gegen die Marke „Sonnenkind“ werde daher fortgesetzt.

Teil B

Heute kommt Ihre Mandantin, die Gut AG, zu Ihnen. Die Gut AG ist Inhaberin des nachfolgend abgebildeten Designs:



(S-Modell)

Dieses Design wurde im Jahr 2010 beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet und im Jahr 2013 bekannt gemacht.

Weiterhin ist Ihre Mandantin Inhaberin des nachfolgend abgebildeten Designs:



(Stretch-Modell)

Dieses Design wurde im Jahr 2011 beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet und im Jahr 2012 bekannt gemacht.

Ihre Mandantin stört sich an der Bastler GmbH. Die Bastler GmbH hat Ihren Sitz in Stuttgart. Sie kauft seit dem Jahr 2013 von Ihrer Mandantin S-Modelle und baut diese rechtmäßig erworbenen Kraftfahrzeuge zu den nachfolgenden Kraftfahrzeugen um:



(Verletzungs-Modell)

Die umgebauten Fahrzeuge werden und wurden von der Bastler GmbH in ganz Deutschland verkauft.

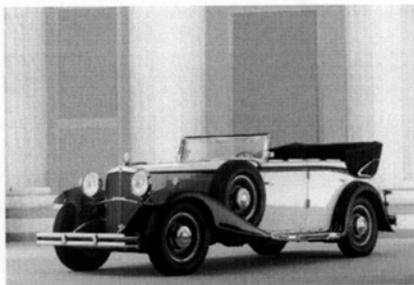
1. Ihre Mandantin möchte vor dem Landgericht Stuttgart gegen die Bastler GmbH vorgehen. Bitte prüfen Sie, ob Ihre Mandantin einen Anspruch auf Unterlassung des Verkaufs des Verletzungs-Modells hat.

2. Ihre Mandantin befürchtet, dass die Bastler GmbH im Gegenzug eine Löschung des Stretch-Modell-Designs anstrebt. Welche prozessualen Möglichkeiten bestehen hierzu für die Bastler GmbH?

3. Ihre Mandantin fragt, in welcher Höhe Gerichts- und Rechtsanwaltskosten/Patentanwaltkosten für die Bastler GmbH im Falle des Unterliegens Ihrer Mandantin im Verletzungsprozess fällig werden. Nehmen gehen Sie von einem Streitwert von 500.000 € aus.

Prüfungshinweis:

Als bekannter Formenschatz ist für die Lösung der Prüfungsaufgabe der nachfolgend abgebildete Maybach zugrunde zu legen.



(Maybach-Modell)